



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Der erste Newsletter des Jahres 2017 beginnt mit einem Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr 2016.

Die folgende Rechtsprechungsübersicht über die im ersten Quartal 2017 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einer Entscheidung in einem Rechtsstreit über Grunderwerbsteuer. In einem tatsächlich und rechtlich komplexen Sachverhalt eines Immobilienfonds gibt der vorgestellte Gerichtsbescheid einer wirtschaftlichen Betrachtung den Vorrang vor der grundsätzlich maßgeblichen zivilrechtlichen Lage. Dem unterlegenen Finanzamt wurde mit der Revisionszulassung der Weg zum Bundesfinanzhof (BFH) eröffnet. Die zweite der vorgestellten Entscheidungen lässt sich deutlich leichter erfassen; sie betrifft die Aufzeichnungspflichten bei gewerblicher Prostitution und ist insbesondere deswegen von Bedeutung, weil sie der Praxis einen klaren Schätzungsrahmen an die Hand gibt.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. Juni 2017.

### Jahresbilanz 2017

#### Finanzgericht Hamburg gewährt zügigen Rechtsschutz

Finanzgerichtspräsident **Christoph Schoenfeld** äußert sich zufrieden über das abgelaufene Geschäftsjahr: „Das Finanzgericht Hamburg konnte den Bürgern und Unternehmen dieser Stadt auch im Jahr 2016 zügigen Rechtsschutz gewähren.“ Klagen wurden in durchschnittlich 8,2 Monaten erledigt, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in 2,6 Monaten. Damit konnten die sehr guten Vorjahreswerte (8,8 und 2,3 Monate) gehalten werden. Die aktuellen Verfahrenslaufzeiten stellen auch im Bundesvergleich wieder einen Spitzenwert dar.

Im Jahr 2016 gingen beim Finanzgericht Hamburg rund 1.650 neue steuer- und zollrechtliche Verfahren ein. Die Zahl der Klagen ist damit im Jahr 2016 gegenüber 2015 um 15,6% angestiegen und lag so hoch wie seit 2009 nicht mehr. Infolgedessen hat sich zum Jahresende auch der Bestand an offenen Verfahren gegenüber dem Vorjahr merklich erhöht.

Finanzgerichtspräsident Christoph Schoenfeld zeigt sich dennoch optimistisch: „Bei Aufrechterhaltung unserer personellen und sachlichen Rahmenbedingungen sollte das Finanzgericht Hamburg auch in Zukunft den berechtigten Erwartungen der Steuerbürger und der Wirtschaft hinsichtlich einer zügigen Rechtsschutzgewährung entsprechen können.“

- [Vollständige Jahresbilanz 2016](#)

## Aktuelle und interessante Entscheidungen

### **Keine Erhebung von Grunderwerbsteuer bei unmittelbarem Beteiligungserwerb durch bisherigen Treugeber**

Der 3. Senat verneint die Grunderwerbsteuerpflicht für Fälle, in denen eine zunächst im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand gehaltene Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf den bisherigen Treugeber übergeht und er damit mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen hält.

In dem zu entscheidenden Rechtsstreit waren an einem Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zunächst zu 94,48% Treugeber über eine Treuhand-GmbH beteiligt. Der von der Treuhand-GmbH gehaltene Anteil ging später auf die Treugeber selbst über und durch das insolvenzbedingte Ausscheiden weiterer Gesellschafter stieg die Beteiligungsquote der ehemaligen Treugeber im Wege der Anwachsung auf über 95 %.

Gegen den vom Finanzamt im Hinblick auf eine Änderung des Gesellschafterbestandes erlassenen Feststellungsbescheid für Grunderwerbsteuer erhob die GbR – erfolgreich – Klage beim Finanzgericht Hamburg.

Hintergrund der Entscheidung ist folgende Rechtslage: Wechsel im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft unterliegen grundsätzlich nicht der Grunderwerbsteuer, weil hiermit kein Rechtsträgerwechsel verbunden ist; die Personengesellschaft bleibt Eigentümerin des Grundstücks. Gleiches gilt, wenn ein Grundstück von einer Personengesellschaft auf eine andere übertragen wird, die Beteiligungsverhältnisse aber vor und nach der Übertragung deckungsgleich sind (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Grunderwerbsteuergesetz – GrEStG –). Um zu verhindern, dass die Grunderwerbsbesteuerung durch den (fast) vollständigen Austausch von Gesellschaftern umgangen wird, gelten jedoch nach § 1 Abs. 2a GrEStG unmittelbare oder mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft als Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft, sofern mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren auf neue Gesellschafter übergehen.

In der Sache hat der 3. Senat entschieden, dass sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft zwar dadurch unmittelbar i.S. des § 1 Abs. 2a GrEStG ändert, dass eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft, hier die Treuhand-GmbH, den von ihr aufgrund einer Vereinbarungstreuhand treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil auf den Treugeber überträgt. In der Höhe, in der der Treugeber vor der Übertragung mittelbar über die Treuhand-GmbH an der Personengesellschaft beteiligt war, ist die Steuer aber nach § 6 GrEStG nicht zu erheben, weil ihm der Anteil am Gesellschaftsvermögen und damit die dingliche Mitberechtigung am Grundstück bereits nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zuzurechnen war.

Gegen den Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 23.12.2016, [3 K 172/16](#), ist Revision beim BFH eingelegt worden, Az. des BFH Az. II R 3/17.

### **Geltung der allgemeinen Aufzeichnungspflichten auch für gewerbliche Prostitution**

Der 2. Senat hat entschieden, dass bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinns aus Eigenprostitution durch Einnahme-Überschussrechnung nicht auf die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verzichtet werden kann.

Die Klägerin übte ihre Tätigkeit als Prostituierte in einem sog. Laufhaus aus. Nachdem die Steuerfahndung die Klägerin, die bis dahin keine Steuererklärungen abgeben hatte, dort angetroffen hatte, erließ das Finanzamt gegenüber der Klägerin Schätzungsbescheide zur Einkommen-, Umsatzsteuer und zum Gewerbemessbetrag. Die Klägerin erhob Einspruch und reichte nun Einnahmeüberschussrechnungen und Steuererklärungen mit deutlich ge-

ringeren Umsätzen und Gewinnen ein. Als das Finanzamt gleichwohl an seiner Schätzungsbefugnis festhielt und seine Schätzungen lediglich in geringem Umfang reduzierte, wandte sich die Klägerin an das Finanzgericht.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die für Gewerbebetriebe geltenden Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten erstrecken sich nach der Entscheidung des 2. Senats auch auf die gewerbliche Prostitution. Das Argument, eine individuelle Quittierung der erbrachten Leistungen und deren Entlohnung sei wegen der branchenspezifischen Besonderheiten dieses speziellen Gewerbes nicht praktikabel, ließ der Senat nicht gelten. Die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht, wie sie bei Bargeschäften im Einzelhandel anerkannt wird, sei nicht auf die gewerbliche Prostitution zu übertragen. Anders als im Einzelhandel sei bei der Prostitution der Kreis der Kunden begrenzt und individuell bestimmt. Ob im Rahmen der Aufzeichnungen auch die Identität der Kunden festgehalten werden müsse, konnte der Senat deswegen offen lassen, weil er schon die Mindestanforderungen an die Aufzeichnung der einzelnen Leistungen und Bareinnahmen durch die Klägerin als nicht erfüllt angesehen hat. Der Senat macht in seinem Urteil grundsätzliche Anmerkungen zur Schätzung und erkennt, dass die vom Finanzamt zugrunde gelegten Daten – Anzahl der Arbeitstage (20), der anzunehmenden Anzahl der Freier pro Tag (5), der Einnahmen pro Freier (130 € in den Streitjahren 2007 und 2008 bzw. 160 € in den Folgejahren) und der Betriebsausgaben im Rahmen einer Zimmermiete in einem Laufhaus (120 € bzw. 140 € pro Tag) – eher moderat und daher nicht zu beanstanden sind.

Das Urteil des 2. Senats vom 16.11.2016, [2 K 110/15](#), ist noch nicht rechtskräftig, denn es ist beim BFH ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt worden (Az. des BFH X S 2/17).

## Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

**Abgabenordnung:** In einem Fall des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem gegen die Antragstellerin ein Haftungsbescheid wegen Tabaksteuer für Schmuggelzigaretten erlassen worden war, entschied der 4. Senat: der Umstand, dass die Antragstellerin auch Steuerschuldnerin der Tabaksteuer gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 TabStG sein dürfte, stehe ihrer Inanspruchnahme als Haftungsschuldner gemäß § 71 AO nicht entgegen, Beschluss des 4. Senats vom 18.11.2016, [4 V 142/16](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Der Nachweis des Zugangs eines Verwaltungsaktes gem. § 122 AO kann von der Behörde nicht nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises (prima-facie-Beweis) geführt werden; es gelten vielmehr die allgemeinen Beweisregeln, insbesondere die des Indizienbeweises. Demnach können bestimmte Verhaltensweisen des Steuerpflichtigen innerhalb eines längeren Zeitraums nach Absendung des Steuerbescheids im Zusammenhang mit dem Nachweis der Absendung vom FG im Wege einer freien Beweiswürdigung nach § 96 Abs. 1 FGO dahingehend gewürdigt werden, dass entgegen der Behauptung des Steuerpflichtigen von einem Zugang des Steuerbescheids ausgegangen wird, Urteil des 6. Senats vom 1.11.2016, [6 K 122/16](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Würdigt das Finanzamt den unrichtigen Eintrag zum steuerlichen Einlagekonto in der Feststellungserklärung unzutreffend dahingehend, dass das steuerliche Einlagekonto in Höhe von 0 € festzustellen ist – obwohl die ebenfalls bekannten Bilanzwerte, deren Berücksichtigung zu einem anderen Wert geführt hätten, zur Kenntnis genommen worden sind – liegen die Voraussetzungen des § 129 AO für die Berichtigung eines rein mechanischen Denkfehlers oder/und einer unzureichenden Sachaufklärung nicht vor, Urteil des 6. Senats vom 10.11.2016, [6 K 85/15](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Die elektronische Bereitstellung von Buchführungsdaten umfasst auch die Verpflichtung, Programme zur Lesbarmachung der Daten zur Verfügung zu stellen. Es stellt einen formellen Mangel der Buchführung dar, wenn Handbücher, Programmierprotokolle, die nachträgliche Änderungen dokumentieren, und sonstige Organisationsunterlagen des benutzten Kassensystems nicht vorgelegt werden können.

Die Methode der Quantilschätzung – bei der aus den betriebseigenen Daten des Steuerpflichtigen eine Spannbreite des „Normalen“ herausgelesen wird – ist grundsätzlich geeignet, bei einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung unter Heranziehung der betriebseigenen Daten eine Hinzuschätzung vorzunehmen. Da die Quantilschätzung denklogisch immer zu einem Mehrergebnis führt, bildet sie nur dann eine sachgerechte Schätzungsgrundlage, wenn aus anderen Gründen feststeht, dass die Buchführung nicht nur formell, sondern auch materiell unrichtig ist, Beschluss des 2. Senats vom 31.10.2016, [2 V 202/16](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung, Verfahrensrecht, EU-Recht:** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich einer versäumten Einspruchsfrist ist einem polnischen Einspruchsführer nicht zu gewähren, wenn er rechtsirrtümlich davon ausgeht, dass für die Fristwahrung die Absendung des Schreibens maßgeblich ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich einer versäumten Klagefrist ist einem polnischen Kläger nicht zu gewähren, wenn er eine Klage auf Polnisch erhebt, obwohl er zuvor darauf hingewiesen wurde, dass er mit deutschen Behörden auf Deutsch korrespondieren muss, Gerichtsbescheid des 4. Senats vom 24.11.2016, [4 K 143/16](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Aufwendungen für eine Arbeitsecke sind nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Aufwendungen für zivilgerichtliche Auseinandersetzungen, die infolge von Streitigkeiten über die Beendigung von Mietverhältnissen entstehen, können grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Aufwendungen für Fotobücher, die statt einer Traueranzeige erstellt wurden, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, denn nur unmittelbare Bestattungskosten können zwangsläufig entstanden sein, Urteil des 6. Senats vom 13.12.2016, [6 K 94/16](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer, Verfahrensrecht:** Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2010 (2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05, BVerfGE 127, 61), nach der die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 Abs. 1 EStG von 25% auf 10% durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 partiell nichtig ist, erstreckt sich auch auf Beteiligungen, die bei Verkündung des Gesetzes noch unter 10% lagen.

Das Finanzamt wird im finanzgerichtlichen Erörterungstermin durch einen seiner Sachgebietsleiter auch bei Abschluss einer tatsächlichen Verständigung wirksam vertreten. Eine tatsächliche Verständigung über die steuerlich relevante Höhe einer Aktienbeteiligung ist nicht unzulässig, weil sie zu einem offenbar unzutreffendem Ergebnis führt, wenn bei dem Erwerb der Beteiligung handelsrechtliche Meldepflichten nicht erfüllt worden sind. Eine finanzgerichtliche Entscheidung ist nicht allein deswegen von grundsätzlicher Bedeutung, weil sich zu der entscheidenden Rechtsfrage innerhalb der Fachliteratur nur in einer einzelnen Publikation eine mit einer Begründung versehene Gegenmeinung finden lässt und diese Begründung fehlerhaft ist, Urteil des 1. Senats vom 29.9.2016, [1 K 3/16](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 1/17.

**Gewerbsteuer:** Entgelte aus einer echten Forfaitierung sind gem. § 8 Nr. 1a Satz 3 GewStG hinzuzurechnen; § 8 Nr. 1a GewStG ist nicht verfassungskonform einschränkend auszulegen. Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1a GewStG. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Steuerpflichtige einen negativen Gewerbeertrag gem. § 7 GewStG erzielt hat. Die Hinzurechnung und Versteuerung in Fällen eines negativen Gewerbeertrags ist kein Ausnahmefall, der eine abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gem. § 163 AO begründen

kann. Hätte der Gesetzgeber die Hinzurechnung auf die Fälle begrenzen wollen, in denen die zu zahlenden Gewerbesteuern noch aus dem Gewinn hätten bezahlt werden können, so hätte er dieses geregelt, Urteil des 6. Senats vom 7.12.2016, [6 K 66/16](#), rechtskräftig.

**Körperschaftsteuer:** Die Zahlung einer Gewinnbeteiligung zu Gunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist insoweit, als sie 50 v. H. des Jahresgewinns übersteigt, in der Regel vGA; Bemessungsgrundlage dieser Regelvermutung ist der steuerliche Gewinn vor Abzug der Steuern und der Beteiligung. Die Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers sowie die Angemessenheit einer Gewinnbeteiligung müssen grundsätzlich anhand derjenigen Umstände und Erwägungen beurteilt werden, die im Zeitpunkt der Gehaltsvereinbarung vorgelegen haben und angestellt worden sind. Die Vereinbarung einer Deckelung der Gewinnbeteiligung ist lediglich dann geboten, wenn im Zeitpunkt der Vereinbarung ein sprunghafter Gewinnanstieg ernsthaft im Raum stand, Beschluss des 2. Senats vom 29.11.2016, [2 V 285/16](#), rechtskräftig.

**Kraftfahrzeugsteuer, Verfahrensrecht:** Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeinsamen Senats der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beim Finanzgericht Hamburg für sämtliche Verfahren gegen Zollbehörden mit Sitz in einem dieser Bundesländer hat durch die Neufassung des zugrunde liegenden Staatsvertrags vom 10.3.2014 eine Ausnahme erfahren für Verfahren im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuer. Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zum 1.7.2014 von der Finanz- auf die Zollverwaltung übergegangen. Die Zuständigkeit für diese Verfahren liegt nicht konzentriert beim Finanzgericht Hamburg, sondern bei dem Finanzgericht des Bundeslandes, in dessen Gerichtsbezirk die handelnde Zollbehörde ihren Sitz hat, vgl. Beschluss des 4. Senats vom 31.10.2016, [4 K 154/16](#), rechtskräftig.

**Umsatzsteuer:** Eine Rechnungsberichtigung entfaltet jedenfalls dann Rückwirkung auf das Jahr der Leistungserbringung, wenn eine berichtigungsfähige Rechnung bereits vorliegt und die Berichtigung noch während der Außenprüfung vor der Entscheidung der Finanzbehörde über die Versagung des Vorsteuerabzugs erfolgt (Anschluss an EuGH Urteil vom 15.9.2016 C-518/14 - Senatex), Urteil des 2. Senats vom 6.12.2016, [2 K 297/16](#), rechtskräftig.

**Verbrauchssteuerrecht:** Ein Wasserdestilliergerät, das objektiv zur Herstellung kleiner Branntweinsmengen geeignet ist, fällt unter die amtliche Aufsicht nach § 43 ff. BranntweinMonG und unter das Verkaufsverbot nach § 46 Abs. 1 BranntweinMonG. Im Rahmen der Ermessensentscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 BranntweinMonG hat das Bundesministerium der Finanzen alle widerstreitenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Hierzu gehört auch, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Wasserdestilliergerät entgegen seiner Zweckbestimmung zur Branntweinherstellung genutzt werden wird. Zur Bestimmung dieser Wahrscheinlichkeit hat das Ministerium insbesondere zu ermitteln, ob eine Nutzung des Geräts zur Branntweinherstellung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erwarten ist und ob bzw. inwieweit die Qualität des gewonnenen Destillats eine solche Nutzung nahe legt. Dabei kann das Ministerium die aus der Begutachtung eines vergleichbaren Gerätes gewonnenen Erkenntnisse seiner Entscheidung nur zugrunde legen, wenn zwischen den Geräten keine Unterschiede vorliegen, die abweichende Begutachtungsergebnisse möglich erscheinen lassen. Sofern solche Unterschiede vorliegen - z. B. eine mehr als doppelt so hohe Heizleistung - muss das Gerät einer eigenen Begutachtung unterzogen werden, Urteil des 4. Senats vom 13.12.2016, [4 K 64/15](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht:** Eine einstweilige Anordnung kann auch ex parte, das heißt ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners, ergehen, wenn vorläufiger Rechtsschutz auch bei fernmündlicher Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre, Beschluss des 3. Senats vom 5.12.2016, [3 V 290/16](#), rechtskräftig.



**Verfahrensrecht:** In Anlehnung an die von den Zivilgerichten anerkannte Leistungsverfügung kann das Finanzgericht in den Fällen, in denen der Gläubiger auf die sofortige Rückzahlung dringend angewiesen ist, im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Erstattung der im Rahmen einer Kontopfändung gepfändeten und eingezogenen Beträge anordnen. Dabei sind an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes allerdings strenge Anforderungen zu stellen, da bei einer Leistungsverfügung die Hauptsache im Ergebnis vorweggenommen wird. Anordnungsanspruch im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 FGO kann der Anspruch auf Erlass der gepfändeten und eingezogenen Steuerforderungen gem. § 227 AO sein, sofern mit gewisser Wahrscheinlichkeit mit diesem zu rechnen ist und dem Antragsteller unangemessene Nachteile drohen würden, wenn er die beantragte Erlassentscheidung abwarten müsste, Beschluss des 3. Senats vom 11.1.2017, [3 V 279/16](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Eine deutsche Drittstaatengenehmigung zum internationalen Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei im Wechsel- und/oder Transitverkehr, die auch zur Beförderung von Gütern in Anhängern oder Sattelaufliegern im "Ro-Ro-Verkehr" von, nach oder durch Deutschland berechtigt, erlaubt keine Anschlussbeförderung der Güter auf der Straße im Bundesgebiet, wenn die in einem Sattelaufleger verstaute Waren von Istanbul mittels Fähre nach Triest, anschließend auf der Schiene nach Luxemburg und von dort durch eine Zugmaschine nach Deutschland befördert werden. Der Begriff des "Ro-Ro-Verkehrs" in der Drittstaatengenehmigung ist dahingehend auszulegen, dass lediglich der Ro-Ro-Schiffs- bzw. Fährverkehr, aber keine Beförderung im kombinierten Verkehr auf der Schiene gemeint und damit erlaubt ist, Urteil des 4. Senats vom 25.11.2016, [4 K 40/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 1/17.

**Zollrecht:** Ein aktiver Irrtum i. S. v. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b) Zollkodex (ZK) kann sich auch allein in einer bestehenden und in Verwaltungsanweisungen dokumentierten Praxis der Behörde äußern, auf die sich der Abgabenschuldner verlassen hat. Dass eine den Verwaltungsanweisungen entsprechende, gleichwohl rechtlich fehlerhafte behördliche Praxis auch gegenüber dem jeweiligen Zollschuldner konkret bestätigt worden ist, beispielsweise durch Nichtbeanstandung im Rahmen einer Zollprüfung, ist nicht erforderlich, Urteil des 4. Senats vom 13.12.2016, [4 K 79/14](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Auf Einfuhren, die vor dem 1.5.2016 stattfanden, finden noch die materiellrechtlichen Erstattungsvorschriften des Zollkodex (ZK, Art. 236, 239) Anwendung und noch nicht die Vorschriften des neuen Unionszollkodexes (UKZ). Sofern das Verwaltungsverfahren vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, finden auch die verfahrensrechtlichen Erstattungsvorschriften des ZK Anwendung.

Wurde eine Anfechtungsklage gegen einen Einfuhrabgabenbescheid rechtskräftig abgewiesen, steht gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 FGO zwischen den Beteiligten fest, dass die Zollschuld, die mit diesem Einfuhrabgabenbescheid erhoben wurde, gesetzlich geschuldet ist, sofern im Rahmen des Erstattungsverfahrens kein im wesentlichen neuer Sachvortrag erfolgt. Organisationsverschulden im Sinne von Art. 239 Abs. 1, 2. Anstrich ZK liegt vor, wenn ein rasch wachsendes Unternehmen über mehrere Jahre seiner Abrechnungspflicht (Art. 521 ZK-DVO) nicht nachkommt und sodann über acht Monate keine ausreichenden Anstrengungen unternimmt, um die Zollabteilung in einer Weise auszustatten, dass die Abrechnungen fristgerecht vorgenommen werden können, Urteil des 4. Senats vom 12.10.2016, [4 K 160/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 165/16.

**Zolltarifrecht:** Ein broschiertes Fotobuch, das neben Fotos und schlagwortartigem Begleittext Raum für handschriftliche Eintragungen und das Einkleben weiterer Fotos enthält, ist nicht in die Position 4901 KN („Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern“), sondern in die Position 4911 KN („Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien“) einzureihen, Urteil des 4. Senats vom 28.11.2016, [4 K 31/15](#), rechtskräftig.

## Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg ab dem 15.4.2017 über eine **neue Telefaxnummer** erreichbar ist: **040 4279 – 82777** (bitte notieren! Danke).

... dass Hamburgs Justizsenator **Dr. Till Steffen** und der Präsident des Finanzgerichts Hamburg **Christoph Schoenfeld** am 26.1.2017 insgesamt 72 Bürgerinnen und Bürger in ihr Amt als ehrenamtliche Richter beim Finanzgericht Hamburg eingeführt haben. Über die Wahl und das Amt wurde im letzten Newsletter 4/2016 bereits berichtet. Justizsenator Dr. Till Steffen betonte anlässlich der Einführung im großen Sitzungssaal des Finanzgerichts: „Neben guten Gesetzen und einer starken Justiz sind ehrenamtliche Richter in der aktuellen Zeit, in der Fake News und Hasskriminalität unseren Rechtsstaat angreifen, mehr als notwendig. Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind Sie das Bindeglied zwischen Justiz und Bürger und tragen dazu bei, dass Richtersprüche besser verstanden werden. Sie sind ein Baustein des Vertrauens in die dritte Säule unserer Demokratie.“

... dass das Finanzgericht Hamburg die Richterin am Finanzgericht **Hannelore Wirth-Vonbrunn** zum 31.1.2017 in den Ruhestand verabschiedet hat?

Neben ihrer Tätigkeit als Spruchrichterin, zuletzt im 6. Senat, war Frau Wirth-Vonbrunn seit der Einführung des Güterichters im finanzgerichtlichen Verfahren auch in dieser Funktion tätig. Mit ihrem nicht nachlassenden Engagement für die Mediation als Mittel zur Lösung auch von abgabenrechtlichen Konfliktlagen hat sie ganz wesentlich dazu beigetragen, dass sich diese Verfahrensalternative beim Finanzgericht Hamburg etablieren konnte.

... dass die Richterin am Finanzgericht **Elisabeth Kreth** die Aufgabe als Güterichterin von Frau Wirth-Vonbrunn am 1.1.2017 übernommen hat? Frau Kreth hat sich durch ihre Ausbildung als Mediatorin für diese Tätigkeit besonders empfohlen. Mit ihr und dem Richter am Finanzgericht **Dr. Frank Schindler** stehen den Beteiligten damit weiterhin zwei erfahrene Richterpersönlichkeiten für ein Güteverfahren zur Verfügung. Näheres zu dieser Verfahrensart kann unter <http://justiz.hamburg.de/finanzgericht/4368114/gueteverhandlung/> nachgelesen werden.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,  
E-Mail: [Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de).